

Absenzenordnung (aktualisiert am 19.08.2022)

Ausführungsbestimmungen

Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht, von Schulanlässen und Lagern.

- Als entschuldigt Absenzen gelten Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall des Kindes, Krankheit oder Unfall in der Familie des Kindes oder Todesfall in der Familie des Kindes. Nach der Abwesenheit ist der Klassenlehrkraft eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, gegebenenfalls kann die Klassenlehrkraft auch ein Arzzeugnis oder eine andere Bestätigung einfordern. Krankheitsabwesenheiten können der Schule per KLAPP mitgeteilt werden.
- Als vorhersehbare Absenzen werden insbesondere folgende Absenzen entschuldigt, wenn sie vorgängig und schriftlich der Klassenlehrperson mitgeteilt werden:
Arzt- und Zahnarztbesuch und ärztlich verordnete Therapien, Prüfungsaufgebote, Berufswahlveranstaltungen, Schnupperlehren, Besuche bei der Erziehungsberatung, Wohnungswechsel.
- Nachholunterricht ist nicht vorgesehen: Die Schülerinnen und Schüler müssen den verpassten Stoff selbständig nachholen. Die Lehrpersonen sind dabei behilflich.
- Entschuldigte Absenzen trägt die Klassenlehrkraft im Semesterbericht ein.
- Absenzen wegen Schnupperlehren, Berufsinformationsanlässen, freien Halbtagen nach Art. 27 VSG oder wegen Unterrichtsausschluss nach Art 28 VSG werden nicht in den Semesterbericht eingetragen.
- Unentschuldigte Absenzen trägt die Klassenlehrkraft in den Semesterbericht ein und meldet sie der Abteilungsleitung Bildung und Kultur der Gemeinde Wohlen. Diese entscheidet, ob sie gegebenenfalls Strafanzeige gemäss Volksschulgesetz einreichen will, wozu sie nach VSG verpflichtet ist.

Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen im Volksschulgesetz VSG und in der Direktionsverordnung DVAD beschliesst die Oberstufe Hinterkappelen folgende spezielle Regelungen:

Zum Bezug der fünf freien Halbtagen

Gemäss Art. Nr. 27 des Volksschulgesetzes sind die Eltern berechtigt, ihre Kinder – nach Benachrichtigung der Schule – an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

Handhabung an unserer Schule

- Die fünf Halbtage können (einzeln oder zusammenhängend) frei gewählt werden. Sie verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse.
- Der versäumte Stoff ist rasch und ohne Mithilfe der Lehrerschaft nachzuarbeiten. Eine Übertragung nicht bezogener Halbtage aufs nächste Schuljahr ist nicht gestattet.
- **Fair Play:** Der Antrag auf Bezug von Halbtagen ist möglichst eine Woche, spätestens aber zwei Tage vor dem gewünschten Datum, per KLAPP an die Klassenlehrperson zu richten.

- Der Bezug von Halbtagen an Spezialwochen, an Schulanlässen (Abschluss theater, Projektwochen, etc.) und in der letzten Schulwoche ist unerwünscht und kann daher **nur** per Gesuch bei der **Schulleitung** beantragt werden.

Zu den Schnupperlehren

- Schnupperlehren während der Schulzeit werden bewilligt, wenn dies von der betreffenden Firma aus nicht anders möglich ist (schriftliche Bestätigung Firma/Gesuch der Eltern) oder wenn der/die Schüler*in nachgewiesenermassen bereits mindestens eine Woche während den Ferien geschnuppert hat (Gesuch der Eltern). Ein entsprechender Nachweis ist dem Gesuch an die Klassenlehrperson beizulegen, in der Regel zwei Wochen im Voraus.

Offizielle Besuchstage bei den Mittelschulen

- Schüler und Schülerinnen der 8. und 9. Klasse können im Herbst zwei Informations-Veranstaltungen der Gymnasien der Region Bern ohne den Bezug von Halbtagen beziehen. Ab der dritten Veranstaltung sind Halbtage zu beziehen. Die Schule bezweckt damit, dass die künftigen Gymnasiastinnen und Gymnasiasten sich bereits im Voraus orientieren und die Wahl gezielt vornehmen

Vereinsanlässe

- Für Vereinsanlässe müssen in der Regel freie Halbtage eingesetzt werden.
- Fürs eidgenössische Turnfest empfehlen EDK und ERZ (25.3.13) auf Gesuch der Eltern (4 Wochen vorher) eine Freistellung ohne notwendigen Bezug von freien Halbtagen (Anpassung vom 26.3.2013).

Ferienverlängerungen

- Ferienverlängerungen werden nicht gewährt, hingegen könne freie Halbtage – auch blockweise – eingesetzt werden, sofern die oben aufgeführten Bedingungen eingehalten werden.

Dispensationsgesuche

- Gesuche für Dispensationen vom Unterricht sind an die Schulleitung der Oberstufenschule Hinterkappelen zu richten.
- Im Rahmen der Begabtenförderung kann die Schulleitung auf Gesuch der Eltern Schülerinnen und Schüler für einzelne Fachbereiche oder Teile davon dispensieren, z.B. für den Trainingsbesuch oder als Kompensation für den erhöhten zeitlichen Aufwand.
- Gesuche müssen vier Wochen im Voraus eingereicht werden.
- Eine Sportdispens ist möglich, wenn der/die Schüler/in eine Talentkarte im Bereich Sport besitzt.

Rechtsmittelbelehrung

- Gesuchsentscheide der Schulleitung können bei der Abteilungsleitung Bildung und Kultur der Gemeinde Wohlen schriftlich begründet angefochten werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulgesetzgebung
- Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD)
<https://www.belex.sites.be.ch/data/432.213.12/de>

Präzisierung zur Absenzenverordnung

Eltern sind Lehrpersonen...

Sind Eltern als Lehrpersonen an einer Schule tätig, welche während der Unterrichtszeit ein Sportlager durchführt und wobei beide Eltern engagiert sind, kann die Schulleitung auf elterliches Gesuch hin einen Dispens bewilligen (DVAD Art. 4 Abs. 2).

(Präzedenzfall dazu: D.M. OS Hika, Jan/Feb 2008/09/10, Sportlager Prim Ue)

Ferienverlängerung

Eine Familie stellt ein Gesuch um Ferienverlängerung, welches über die fünf zulässigen Halbtage hinaus geht. Das Gesuch wird abgelehnt. Verlängert die Familie trotzdem, sind die unentschuldigten Lektionen in den Semesterbericht einzutragen (DVAD Art. 11) und der Geschäftsleitung Bildung und Kultur der Gemeinde Wohlen zu melden, welche Massnahmen gemäss VSG zu ergreifen hat (Strafanzeige).

Stellt die Familie vorgängig kein Gesuch und bleibt eine Woche länger mit der Begründung, sie habe den Flug oder den Bus verpasst, sind der Schulleitung entsprechende Beweise oder Bestätigungen (Buchungsbestätigung/Tickets etc.) vorzulegen (DVAD Art. 8 Abs. 2), welche ein Verschulden der Familie ausschliessen. Andernfalls gilt das gleiche Vorgehen wie im Falle eines abgelehnten Gesuchs.

Präzedenzfall dazu: B.R. OS Hika, Herbst 2009, im Zusammenhang mit einem Schulausschluss auch juristisch/inspektoral „abgesegnet“; E.N. OS Hika, Frühling und Sommer 2009; in beiden Fällen wurde ein richterliches Urteil gefällt und eine Strafe ausgesprochen.